

Die Eintragungen in grüner Farbe geben hinweislich den Inhalt der am 12.04.1985 in Kraft getretenen Satzung gem. § 81 BauO NW zur 2. Änderung der für den Geltungsbereich der Bebauungsplans Nr. 38 getroffenen gestalterischen Festsetzungen wieder.

Haltern, den 12.04.1985

Der Stadtdirektor
I.V.

(Siegel) gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, UNZULÄSSIG SIND, § 1 ABS. 6 NR. 1 BAU NVO SIND DIE NUTZUNGSARTEN GEM. § 4 ABS. 3 NR. 2 UND 5 BAU NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

▲ DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS IST NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ZD NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG

FGR FUSS- UND RADWEG

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

GEPLANTE UNFORMENSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

SPIELPLATZ (SPIELBEREICHE C-B LT. RUNDERLASS DES INNENMINISTERS DO VOM 31.07.1974)

AUFPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSTYPISCHEN STRÄUCHERN UND HECKEN

AUFPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSTYPISCHEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN, HOCHSTÄMMIGE EINZELNÄHME SIND ALS AUSNAHME INNERHALB DIESER BEREICHE ZULÄSSIG, WENN DIE VERKEHRSSICHERHEIT DADURCH NICHT GEFÄHRDET WIRD.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG I.V.M. § 103 BAUO NW

S SATTELDACH

45 48° DACHNEIGUNG

STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNGEN

BESTANDS - UND NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

123 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

VORHANDENES GEBÄUDE

572 HÖHENSCHICHTENLINIE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

P VORGESCHLAGENER PARKPLATZ

VORGESCHLAGENE ANPFLANZUNG VON LANDSCHAFTSTYPISCHEN EINZELBÄUMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BBAUG I.V.M. § 17 (6) BAU NVO U § 14 (1) BAU NVO

GAUBEN

Wohnraumlagen, Garagen u. Überdachungen für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUG

SCHALLSCHUTZ

In den mit ▬▬ gekennzeichneten Bereichen müssen bei der genehmigungs-, anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Schlafen-Fenster der Schallschutzklasse II der VDI-Richtlinie 2719 "Schallschutz von Fenstern" mit einem Schalldämm-Mab von 30 bis 34 dB in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen, dem auf den der Bundesautobahn A 43 zugewandten Gebäudeseiten eingebaut werden.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG I.V.M. § 103 BAUO NW

1. AUSSENWANDFLÄCHEN

Alle Außenwandflächen sind in rot bis braunen Blendmauerwerk - unglasiert - auszuführen. Bei Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden, der max. 1/3 der gesamten Außenwandflächen können insbesondere für ersatzungsfelder, Balkone, Stütze, Vorsätzer und Gauben auch folgende Materialien verwendet werden:
a) Sichtbeton (rotfräsende Schalung)
b) Holzschalung, dunkel lasiert oder weiß lackiert
c) Asbestzementplatten, weiß oder anthrazit
d) Putzflächen (weiß-grau)

2. DACHEINDECKUNG

Die Dacheindeckung ist in rotturum-anthrazit Dachpfannen auszuführen. Bei Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Dachteile wird Kupfer und eloxierte Aluminiumblech zugelassen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Haltern den 17.12.82 gez. Schwartz, jun., ö.b.V.I.

Für die geometrische Eindeutigkeit der zeichnerischen Darstellung der Planung.

Haltern den 17.12.82

(Siegel) gez. Schwartz, jun., ö.b.V.I.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt am gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Haltern den 5.3.1981

(Siegel) gez. Wessel gez. Jonszen gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß des Rates der Stadt vom 26.2.1981 ist am 20.3.1981 gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekanntgemacht worden.

Haltern den 17.12.1982

(Siegel) Der Stadtdirektor I.V. gez. Holzschneider, Erster Beigeordneter
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 1.-18.6.1982 gem. § 2a Abs. 2 des Bundesbaugesetzes durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Haltern den 17.12.1982

(Siegel) Der Stadtdirektor I.V. gez. Holzschneider, Erster Beigeordneter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1983 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Haltern den 28.1.1983

(Siegel) gez. Wessel gez. Sieger gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes einen Monat in der Zeit vom 8.2.1983 bis einschließlich 14.3.1983 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Haltern den 23.3.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor I.V. gez. Holzschneider, Erster Beigeordneter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.4.1983 gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen.

Haltern den 28.4.1983

(Siegel) gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am 21.4.1983 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen worden.

Haltern den 28.4.1983

(Siegel) gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 6.7.1983 Az: 35.2.1-5206 Ha genehmigt worden.
- 30/83

Münster den 6.7.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag.

(Siegel) gez. Dudziak, Oberregierungsbaurat

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind vom Rat der Stadt gem. § 103 BauO NW am 21.4.1983 als bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung beschlossen worden.

Haltern den 28.4.1983

(Siegel) gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung vom 14.7.1983 ist gem. § 103 BauO NW mit Verfügung vom 14.7.1983 Az. 1601 ESV 230 - Ha 38 genehmigt worden.

Recklinghausen den 14.7.1983

Der Oberkreisdirektor als untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag

(Siegel) gez. Machnik, Ltd. Kreisbaudirektor

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit der zugehörigen Begründung vom 8.2.1983 bis 14.3.1983 laut ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus.
Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung liegt vom bis laut ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich aus. Die Genehmigung sowie die Satzung und der Auslegung sind am 12.8.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung sind der Bebauungsplan und die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung rechtsverbindlich geworden.

Haltern den 15.8.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor I.V. gez. Holzschneider, Erster Beigeordneter
Stadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2,2a,8-12 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1974 (GV. NW. S. 477) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.1980 (GV. NW. S. 1094) und § 94 des Bundesbaugesetzes.

Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV. NW. S. 594).

Die in roter Farbe eingetragene 1. Änderung der Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Haltern am 15.03.1984 gem. § 103 BauO NW beschlossen.

Haltern, den 04.04.1984

(Siegel) gez. Wessel gez. Voge, Horst gez. Böing
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die in roter Farbe eingetragene 1. Änderung der Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 i.V.m. § 77 BauO NW mit Verfügung Aktenzeichen (601 ESV 230 - Ha - 38) genehmigt.

Recklinghausen, den 17.4.1984
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Siegel) gez. Machnik
LtD. Kreisbaudirektor

Die in grüner Farbe eingetragene 2. Änderung der Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Haltern am 17.9.1984 gem. § 103 BauO NW beschlossen.

Haltern, den 1984

(Siegel)
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die in grüner Farbe eingetragene 3. Änderung der Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Haltern am 17.12.1984 gem. § 103 i.V.m. § 77 BauO NW mit Verfügung Aktenzeichen (601 ESV 230 - Ha - 38) genehmigt.

Recklinghausen, den 14.1.1985
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Siegel) gez. Machnik
LtD. Kreisbaudirektor

STADT HALTERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38
"MARKENKAMP"



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER

AUSF.	
PLAN	139 / 81
BEARB	KI.
DATUM	NOV. 82
M	1 : 500

0 5 10 15 20 30 40m

NORDEN

DER STADTDIREKTOR PLANVERFASSER